

# Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

**Gültig ab 01.01.2022**



## 1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Preistabelle		
Benutzungsdauer < 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	16,32	4,65
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	18,53	5,00
Niederspannung	20,94	5,34

Preistabelle		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	104,20	1,14
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	108,43	1,41
Niederspannung	111,43	1,72

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### Abrechnung nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	208,40	1,14
Umspannung in Niederspannung	216,86	1,41
Niederspannung	222,86	1,72

Der Monatsleistungspreis entspricht ca. 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2.500 h/a und wird im Monat taggenau berechnet.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Abs. 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

## 2. Netzentgelte für Speicher

### Individuelle Netzentgelte - § 19 Absatz 4 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Preistabelle	
Einspeisenetz	Leistungspreis in €/kW*a
Mittelspannung	104,20
Umspannung in Niederspannung	108,43
Niederspannung	111,43

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten von 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Absatz 7 KWKG, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

**3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung**

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf der Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalen Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschieden Lastprofile verwendet.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	54,00	5,77
Bruttopreis	64,26	6,87

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Verwendung von Standardlastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**4. Netzentgelte für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung**

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netznutzungsentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Für die ENA Energienetze Apolda GmbH kommt ein vereinfachtes Lastprofilverfahren ohne einwirkende Temperaturanpassung zur Anwendung.

Pauschalierte Netznutzungsentgelte:

Preistabelle		
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh
Arbeitspreis Eintarifzähler	3,20	3,81
Arbeitspreis Zweitarifzähler Hochtarif	3,20	3,81
Arbeitspreis Zweitarifzähler Niedertarif	3,20	3,81

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Es gelten die "Technischen Bedingungen für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne 1/4-stündliche Leistungsmessung" der ENA Energienetze Apolda GmbH, welche unter [www.en-apolda.de](http://www.en-apolda.de) veröffentlicht sind.

Als Hochtarif gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr, als Niedertarif die übrige Zeit.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**5. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung**

**5.1. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung**

Preis je Zählstelle in €/Jahr netto	
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung inkl. Wandler	650,00
Niederspannung inkl. Wandler	300,00
Wandler Mittelspannung	385,00
Wandler Niederspannung	31,52

Die aufgeführten Messpreise basieren auf einer monatlichen Ablesung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung bei fernausgelesenen Zählern, also standardmäßig für 12 Vorgänge/Jahr. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**5.2. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung**

Preise netto	
	Messstellenbetrieb inkl. Messung in €/Jahr
Eintarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	6,70
Zweitarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	11,00
Prepaymentzähler	43,94
Pauschalanlage	-
Wandlersatz	31,52
Tarifschaltgerät	12,01
Funkrundsteuerempfänger	54,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang pro Jahr verrechnet. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen davon sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel, Ein- und Auszug, etc.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.  
 Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Abs. 7 StromNEV:**

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- und Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle der Netz- und Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

**6. Preise für Blindarbeit**

Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz der ENA Energienetze Apolda GmbH den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

Positive Blindarbeit (+R)\* und die negative Blindarbeit (-R)\* in Höhe von 40 % (entspricht  $\cos. \phi = 0,93$ ) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit ist zulässig. Die Werte sind als ¼-Stunden-Werte zu bestimmen.

Die die zulässigen Grenzen übersteigende positive Blindarbeit (+R) und die negative Blindarbeit (-R) werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Entnahme für Blindstrom	Blindstrom	
	positiv (R+) ct/kvarh	negativ (R-) ct/kvarh
Mittelspannung (MS)	1,10	1,10
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	1,10	1,10
Niederspannung (NS)	1,10	1,10

In den 1/4-Stunden, in denen vollständig oder teilweise Wirkarbeit in das Netz der ENA Energienetze Apolda GmbH eingespeist wird, findet keine Blindarbeitsberechnung statt.

Eine Berechnung von Blindarbeit im Rahmen der Netznutzung kann bis zum 31.03.2022 erfolgen.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**7. vermiedene Netzentgelte**

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) vom 17. Juli 2017 verpflichtet Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 7 EnWG fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu veröffentlichen. Dabei basieren die fiktiven Entgelte für dezentrale Einspeisung auf dem gekürzten und bereinigten Kostenniveau 2016.

Auf Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers haben wir nach den Vorgaben des NeMoG die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unserem Netzgebiet, Stand 31.12.2016.

Die vermiedenen Netzentgelte ergeben sich daher wie folgt:

Preistabelle Entgelt der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene		
Einspeisenetz- bzw. Umspannebene der ENA Energienetze Apolda GmbH	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Niederspannung	80,64	0,93
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	78,17	0,66
Mittelspannung	91,74	0,06

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Dabei gelten als Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung alle Anlagen, die Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie produzieren.

**8. Entgelte für Reserve-Netzkapazität für den Ausfall von Erzeugungsanlagen**

Zur Absicherung des Ausfalls von Erzeugungsanlagen kann für den Ausfallzeitraum Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Diese Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich. Die Bestellung der Leistung für die Reserve-Netzkapazität für ein Kalenderjahr hat bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Preistabelle	Reservenetzkapazität		
	bis 200 h/a €/kW	bis 400 h/a €/kW	bis 600 h/a €/kW
Entnahme			
Mittelspannung	51,01	61,22	71,42
Umspannung Mittel- in Niederspannung	57,89	69,47	81,05
Niederspannung	65,43	78,52	91,61

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**9. Schwachlastregelung**

Beliefert der Lieferant Tariffkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr. 1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr. 1a).

Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüferattest) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastregelung ist gültig ab dem 01.01.2010 und beträgt täglich 8 Stunden in Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

**10. Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

SLP-Kunden, nicht Schwachlast, bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
SLP-Kunden NT-Zeit im Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
RLM- und Sonderkunden gem. KAV	0,11 ct/kWh